

Hauptsatzung der Gemeinde Zettlitz vom 12.01.2016

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146, geändert durch Gesetze vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234), vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zettlitz am 12.01.2016 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates folgende Hauptsatzung beschlossen:

Erster Teil Organe der Gemeinde

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde Zettlitz sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 2 Form der Amtsbezeichnung

Wird ein Amt, ein Ehrenamt oder ein Nebenamt von einer Frau ausgeübt, so ist die weibliche Form der Amtsbezeichnung zu wählen.

Erster Abschnitt Gemeinderat

§ 3 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde Zettlitz. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Verwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 4 Zusammensetzung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Die Zahl der Gemeinderäte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

Zweiter Abschnitt Bürgermeister

§ 5 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates. Er vertritt die Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister ist ehrenamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 6 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben der Gemeinde und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben verantwortlich. Er erledigt Aufgaben der laufenden Verwaltung im Rahmen der Bestimmung der Gemeinschaftsvereinbarung.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:

1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt bis zum Betrag von 10.000 EUR im Einzelfall,
2. die Begründung, Änderung, Aufhebung bzw. außerordentliche Kündigung von befristeten Arbeitsverhältnissen mit Beschäftigten, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
3. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen,
4. die Bewilligung von Aufwandszuschüssen bis zu 1000 EUR im Einzelfall
5. die Bewilligung von nicht einzeln ausgewiesenen Investitionszuschüssen bis zu 1000 EUR im Einzelfall
6. die Zustimmung zu Mittelumschichtungen zwischen verschiedenen Budgets bis 5.000 EUR im Einzelfall im Ergebnishaushalt und bis 5.000 EUR im Einzelfall pro Investitionsmaßnahme,
7. überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 3.000 EUR im Einzelfall,
8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu zwölf Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1500 EUR,
9. der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1000 EUR beträgt,
10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 1000 EUR im Einzelfall,
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 EUR im Einzelfall,
12. die Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen im Wert bis zu 1.000 EUR im Einzelfall,
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1000 EUR nicht übersteigen,
14. die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen bei unwesentlicher Veränderung der Gesamtplanung und Überschreitung der ursprünglichen Vergabesumme um bis zu 20 Prozent absolut bis 10.000 EUR; sofern die Summe aller Nachträge mehr als 50 Prozent der ursprünglichen Vergabesumme beträgt, entscheidet an Stelle des Bürgermeisters der Gemeinderat

§ 7 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

Zweiter Teil Mitwirkung der Einwohner

§ 8 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung nach § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 9 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 10 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens zehn vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Zettlitz in der Fassung vom 12.12.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.03.2009, außer Kraft.

Zettlitz, den 12.01.2016

DS

Thomas Arnold
Bürgermeister

Bekannt gemacht im Rochlitzer Anzeiger Nr. 01 vom 28.01.2016